

L 16 AS 330/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

16

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 9 AS 506/07

Datum

17.09.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 16 AS 330/07

Datum

15.10.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 4 AS 33/09 R

Datum

02.02.2010

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17. September 2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme von Renovierungskosten für das Jahr 2006 in Höhe von ca. EUR 5.800,- streitig.

Der 1958 geborene Kläger zu 1, der zusammen mit seiner 1972 geborenen Ehefrau (Klägerin zu 2) und seinen 1988, 1997, 1999 und 2001 geborenen Kindern (Kläger zu 3 bis 6) eine Bedarfsgemeinschaft bildet, kaufte im Januar 2002 für EUR 102.258,38 ein 438 Quadratmeter großes Grundstück mit einem über 200 Jahre alten 3-Familienhaus, das eine Wohnfläche von 160 Quadratmeter hat und mit einem Wasserschaden belastet ist. Zumindest von Januar 2006 bis Juli 2007 leistete er monatliche Tilgungsraten in Höhe von EUR 209,38 bei einem Darlehensstand von insgesamt EUR 43.500,-; der Darlehenszins ist erst ab 30.09.2019 fällig.

Die Kläger beziehen seit dem 01.05.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zumindest in den Jahren 2004 bis 2006 erhielt der Kläger zu 1 jeweils im März eines Jahres eine Eigenheimzulage in Höhe von EUR 4.346,-, die er überwiegend für Instandhaltungsarbeiten des Hauses und Maßnahmen der Wärmedämmung verwendete. Eine Anrechnung der Eigenheimzulage als Einkommen erfolgte erstmals für die im März 2007 erhaltene Eigenheimzulage ab 01.04.2007 (Bescheid vom 13.07.2007), aufgeteilt auf 12 Monate bis zum 31.03.2008, in Höhe von monatlich EUR 359,66; insoweit ist beim Sozialgericht Augsburg ein Klageverfahren anhängig.

Der Kläger zu 1 nahm nur kurzfristig im August/September 2007 eine geringfügige, anrechnungsfreie Beschäftigung auf. Die Klägerin zu 2 erzielt seit Februar 2006 ein monatliches Nettoarbeitsentgelt in Höhe von EUR 864,60.

Am 10.01.2007 beantragte der Kläger zu 1 bei der Beklagten die Übernahme der Kosten in Höhe von ca. EUR 4.000,- (davon ca. EUR 2.100,- ohne Rechnungsbelege) für den Erhaltungsaufwand des Hauses im Jahr 2006 unter Vorlage einer Aufstellung der Baumaterialkosten für eine Kellertreppe / einen Aufgang in Höhe von EUR 1.436,- (Betonkies, Zement, Kanal- und Abflussrohre etc.: EUR 1.086,39 durch Rechnungen belegt sowie weitere EUR 350,- ohne Rechnungen) und für das "Turmzimmer" seines 18-jährigen Sohnes in Höhe von EUR 2.570,- (Materialkosten, Putzgrund, Strukturputz, Laminat, Steckdosen und sonstiges Elektro-Installationsmaterial, Türblatt, 2 Fenster und 2 Fensterbänke etc.: EUR 819,86 durch Rechnungen belegt sowie weitere EUR 1.750,- ohne Rechnung). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.02.2007 ab, weil Kosten für den Erhaltungsaufwand und die Renovierung nicht zu berücksichtigen seien. Die jährlich gewährte Eigenheimzulage, die nicht zur Finanzierung der Immobilie verwendet werde, sei hierfür einzusetzen. Da für die Erhaltung und Renovierung kein ungedeckter Bedarf bestehe, könnten auch keine zusätzlichen Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger zu 1 Kosten in Höhe von nunmehr EUR 5.818,36 (weitere Kosten in Höhe von EUR 1.799,17 insbesondere für die Anschaffung von Werkzeug - z.B. Hilti-Schussgerät, Standbohrmaschine, Schraubstock, Handkreissäge) geltend. Es könne nicht angehen, dass er wegen seines Eigenheimes für seinen 6-Personen-Haushalt weniger Leistungen als die ortsüblichen Unterkunftskosten in einem Mietverhältnis erhalte. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2007

zurückgewiesen, weil Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung am 10.01.2007 erbracht werden dürften. Die eingereichten Kosten seien ausschließlich Anschaffungen für das Jahr 2006.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg trug der Kläger zu 1 vor, dass die Renovierungsarbeiten erforderlich gewesen seien, um das Haus bewohnbar zu halten und in seiner Substanz so zu verändern, dass die Nebenkosten, insbesondere die Heizkosten, reduziert werden würden. Es seien Maßnahmen zur Isolierung sowie zur Erneuerung der Fenster und des Daches etc. durchzuführen gewesen. Im Jahr 2006 sei der Antrag auf Gewährung von ALG II-Leistungen längst gestellt gewesen. Auch sei die Eigenheimzulage ein geschütztes Einkommen.

Nach Ansicht der Beklagten seien einmalige, nicht vorhersehbare Bedarfe wie z.B. Aufwendungen zur Erhaltung des selbst bewohnten Wohneigentums nicht von der Erstantragstellung erfasst; insoweit sei ein gesonderter Antrag notwendig. Auch eine nachträgliche Kostenübernahme sei nicht möglich, weil die Übernahme von Schulden nicht ihre Aufgabe sei. Die Eigenheimzulage für die Jahre 2005 und 2006 sei zu Unrecht bei der Bedarfsberechnung nicht als einmalige Einnahme angerechnet worden, so dass sie dem Kläger zu 1 zur freien Verfügung gestanden habe und er damit seine Materialkosten habe zahlen können.

Das Sozialgericht Augsburg wies nach entsprechenden Anhörungsmitteilungen die Klage des Klägers zu 1 mit Gerichtsbescheid vom 17. September 2007 ab mit der Begründung, dass nach [§ 22 Abs.1 SGB II](#) Leistungen für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen seien, soweit diese angemessen seien. Wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen seien davon nicht erfasst. Aus dem Vortrag des Klägers zu 1 gehe nicht hervor, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten lediglich um Erhaltungsaufwendungen oder um wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen handle. Der Kläger zu 1 habe auch versäumt, für die Übernahme seiner Renovierungskosten aus dem Jahr 2006 rechtzeitig einen Antrag im Sinn des [§ 37 SGB II](#) zu stellen. Der allgemeine Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt sei nicht ausreichend, weil Baukosten nicht zum Lebensunterhalt gehören würden. Die Übernahme der Kosten sei daher von der Beklagten zu Recht gemäß [§ 37 Abs.2 Satz 1 SGB II](#) abgelehnt worden. Nur wenn rechtzeitig ein Antrag gestellt werde, könne die Behörde prüfen, ob die Kosten erstattungsfähig seien. [§ 37 SGB II](#) diene daher auch dem Schutz des Leistungsbeziehers, weil er dann genau wisse, welche Kosten von der Beklagten zu ersetzen seien. Das eigenmächtige Handeln des Klägers zu 1 bei der Renovierung seines Hauses unterlaufe diesen Schutzzweck.

Dagegen hat der Kläger zu 1 Berufung eingelegt, weil das Sozialgericht die Vorschrift des [§ 37 SGB II](#) zu restriktiv angewandt habe. Der Beklagten sei auf Grund seiner Vorsprachen am 24.11.2005, am 21.07.2006 und am 10.01.2007 und seiner schriftlichen Anträge bekannt gewesen, dass er sein Haus saniere und die Kosten für die Renovierung von ihr erstattet verlange. Ein konkreter Antrag sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Daher sollte er auch entsprechend der Aufforderung der Beklagten die Belege für seine Kosten sammeln. Die Eigenheimzulage sei für die Renovierungskosten verwendet worden; insoweit bestehe ein Vertrauensschutz. Auch hätten sich die Renovierungsarbeiten nicht wertsteigernd ausgewirkt. Es habe sich um notwendige Erhaltungsmaßnahmen gehandelt, da ohne diese das Haus nicht bewohnbar gewesen sei. Bei Unterlassen der vorgenommenen Erhaltungsmaßnahmen hätte sich der Wert des Hauses verringert, d.h. das Haus hätte nicht "erhalten" werden können. Schließlich seien die Renovierungskosten nicht höher als die Kosten, die die Beklagte für den Kläger und seine Familie übernehmen müsste, wenn sie in einer Mietwohnung wohnen würden.

Der Kläger zu 1 hat in der mündlichen Verhandlung am 19.03.2008 erklärt, dass er diesen Rechtsstreit auch im Namen seiner Ehefrau sowie seiner vier Kinder führe.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragt in der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2008,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17.09.2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.02.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Klägern die Renovierungskosten in Höhe von EUR 5.818,36 zu erstatten, hilfsweise die mündliche Verhandlung zu vertagen, da der Kläger zu 1 zum Termin habe persönlich erscheinen wollen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht sei die Vorsprache des Klägers zu 1 am 24.11.2005 allein wegen der angemessenen Heizkosten erfolgt. Dieser habe erklärt, dass bei dem Altbau mit Wasserschaden ein ordentliches Heizen notwendig sei. Nach dem Aktenvermerk vom 29.11.2005 sei mit ihm vereinbart worden, alle seine Hauslasten nochmals nachzuweisen. Danach würde entschieden werden, inwieweit die unangemessen hohen Heizkosten zukünftig berücksichtigt werden könnten.

Bei der Vorsprache am 21.07.2006 habe der Kläger zu 1 nur Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.07.2006 eingelegt, mit dem für die Zeit ab dem 01.08.2006 nur noch die angemessenen Heizkosten in Höhe von EUR 128,- statt der vorher gezahlten tatsächlichen Heizkosten in Höhe von EUR 265,- berücksichtigt worden seien. Zur Begründung habe er vorgetragen, dass er ständig insbesondere an der Wärmedämmung bzw. Heizkosteneinsparung (durch z.B. neue Fenster, Holzofen, Isolierung) arbeite, um seine Heizkosten zu verringern. Schließlich würden seine Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von EUR 527,74 unter dem Höchstbetrag für angemessene Unterkunftskosten ohne Heizung für sechs Personen in Höhe von EUR 650,- liegen. Er habe versichert, weiterhin alles Notwendige zu unternehmen, um die Heizkosten zu senken. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung seien daher auch die tatsächlichen Heizkosten für das schlecht isolierte Haus übernommen worden, weil der Höchstbetrag der Kosten der Unterkunft nicht überschritten worden sei. Ein Antrag auf Übernahme von Erhaltungsaufwendungen sei jedoch nicht gestellt worden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die von den Klägern form- und fristgerecht eingelegte sowie statthafte Berufung ist gemäß

[§§ 143, 151 SGG](#) zulässig. Sie hat in der Sache aber keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat zu Recht mit seinem Gerichtsbescheid vom 17. September 2007 die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 14.02.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2007 abgewiesen.

Der Senat konnte eine Entscheidung in der Sache treffen und musste den Rechtsstreit wegen Nichterscheinens des Klägers zu 1 nicht vertagen, weil das persönliche Erscheinen des Klägers zu 1 nicht angeordnet war und dieser ferner durch seinen Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten worden war.

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht nur eine Klage des Klägers zu 1, sondern auch der Kläger zu 2 bis 6. Wie im Berufungsverfahren auf Anregung des Senats in der mündlichen Verhandlung am 19.03.2008 ausdrücklich klargestellt worden ist, machen auch die Ehefrau sowie die Kinder des Klägers zu 1 als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre individuellen Ansprüche auf Übernahme der Renovierungskosten nach dem SGB II geltend. Insoweit war der Klageantrag nach dem sog. Meistbegünstigungsprinzip unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens auszulegen. Es sind daher die nur vom Kläger zu 1 eingelegten Rechtsbehelfe und das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Augsburg erweiternd dahin auszulegen ([§ 38 SGB II](#), [§ 73 Abs.2 Satz 2](#), [§ 123 SGG](#)), dass alle Personen der Bedarfsgemeinschaft, d.h. auch die Kläger zu 2 bis 6, sowohl von den entsprechenden prozessualen Anträgen als auch von den Bescheiden der Beklagten und dem Urteil des Sozialgerichts erfasst werden. Im Hinblick auf die besonderen mit der Bedarfsgemeinschaft verbundenen verfahrensrechtlichen Probleme ist diese großzügige Auslegung geboten (so BSG, Urteile vom 7.11.2006, Az. [B 7b AS 8/06 R](#) und vom 30.3.2007, Az. [B 7b AS 4/06 R](#)).

2. Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Übernahme der im Jahr 2006 entstandenen und bereits beglichenen geltend gemachten Renovierungskosten, weil dieser Anspruch wegen der verspäteten Antragstellung des Klägers zu 1 am 10.01.2007 bereits kraft Gesetzes gemäß [§ 37 Abs.2 Satz 1 SGB II](#) ausgeschlossen ist. Es kann daher offen bleiben, inwieweit es sich bei diesen Renovierungsmaßnahmen noch um angemessene Erhaltungsmaßnahmen oder bereits um nicht zu ersetzende wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen - so der ganz überwiegende Teil der geltend gemachten Kosten der Kläger neben den ebenfalls von der Beklagten nicht zu erstattenden Kosten für die Anschaffung von Werkzeug - handelt.

Nach [§ 37 Abs.2 Satz 1 SGB II](#) werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Dem Antrag für die Leistungserbringung kommt nach [§ 37 Abs. 1 SGB II](#) eine konstitutive Wirkung ex nunc zu (s. [BT-Drucks. 15/1516](#), 62), d.h. der Zeitpunkt der Antragstellung gestaltet den Leistungsanspruch. Dieses Antragserfordernis gilt für alle Leistungen nach dem SGB II. Hierdurch soll eine rückwirkende Leistung ausgeschlossen werden; Sinn der Leistungen nach dem SGB II ist allein die Sicherung eines gegenwärtigen Bedarfs, nicht aber die Gewährung einer Leistung für die Vergangenheit (s. etwa Linhardt in Linhardt/Adolph, SGB II/SGB XII/Asylbewerberleistungsgesetz, § 37 Rdnr. 23). Schulden des Hilfebedürftigen sollen nicht übernommen werden (so die Begründung zu § 19 des Gesetzentwurfs, wonach die Übernahme von Schulden ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte). Da die Beklagte nur Kosten für den Erhaltungsaufwand zu übernehmen hat, der nicht durch zumutbare Selbsthilfeleistungen ([§ 2 Abs.1 SGB II](#)) vermieden werden kann und mithin angemessen ist, dient die Vorschrift des [§ 37 Abs.2 Satz 1 SGB II](#) auch dem Schutz des Hilfebedürftigen, weil er vor Durchführung der Maßnahme die Erstattungsfähigkeit der anfallenden Kosten durch die Beklagte prüfen und entscheiden lassen kann und somit nicht auf eigenes Risiko entsprechende Maßnahmen durchführen muss.

a) Der Kläger zu 1 hat seinen Antrag auf Übernahme der im Jahr 2006 entstandenen Kosten in Höhe von ca. EUR 4.000,- für den Erhaltungsaufwand des Hauses unter Vorlage einer Aufstellung der Baumaterialkosten für eine Kellertreppe bzw. einen Aufgang in Höhe von EUR 1.436,- (Betonkies, Zement, Kanal- und Abflussrohre etc.: EUR 1.086,39 durch Rechnungen belegt sowie weitere EUR 350,- ohne Rechnungen) und für das "Turmzimmer" seines 18-jährigen Sohnes in Höhe von EUR 2.570,- (Materialkosten, Putzgrund, Strukturputz, Laminat, Steckdosen und sonstiges Elektro-Installationsmaterial, Türblatt, 2 Fenster und 2 Fensterbänke etc.: EUR 819,86 durch Rechnungen belegt sowie weitere EUR 1.750,- ohne Rechnung), erhöht im Widerspruchsverfahren um weitere EUR 1.799,17 insbesondere für die Anschaffung von Werkzeug (z.B. Hilti-Schussgerät, Standbohrmaschine, Schraubstock, Handkreissäge) auf insgesamt EUR 5.818,36, erst am 10.01.2007 bei der Beklagten gestellt. Da die Beklagte ihre Leistungen - abgesehen von der hier nicht vorliegenden Ausnahme des [§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) - nicht rückwirkend erbringen darf, führt die Antragstellung des Klägers zu 1 erst am 10.01.2007 für die im Jahr 2006 durchgeführten Renovierungsmaßnahmen wegen der materiell-rechtlichen Bedeutung des Antrags zum Rechtsverlust.

b) Aus den Aktenvermerken der Beklagten sowie dem Verhalten des Klägers zu 1 vor der Antragstellung am 10.01.2007 ergibt sich nicht mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, dass dieser unter Berücksichtigung der Auslegung seiner Erklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont gemäß [§ 133 BGB](#) analog den Antrag auf Ersatz der o.g. Kosten rechtzeitig bei der Beklagten gestellt hat. Selbst bei Verbleiben einer Ungewissheit darüber haben die Kläger bei Unaufklärbarkeit der Antragstellung vor dem 10.01.2007 nach dem Grundsatz der objektiven Feststellungslast die Beweislast für diese anspruchsbegründende Tatsache zu tragen. Da keine Hinweise ersichtlich sind, dass die Beklagte möglicherweise bei der Entgegennahme mündlicher Anträge zu wenig Sorgfalt hätte walten lassen, scheidet insoweit auch eine Umkehr der Beweislast aus.

Die vor dem 10.01.2007 vom Kläger zu 1 allgemein gestellten (Formblatt-) Anträge auf Gewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beinhalten noch nicht den Antrag auf Übernahme der von den Klägern geltend gemachten Kosten für Renovierungsmaßnahmen. Zwar sind Renovierungskosten Kosten der Unterkunft im Sinn des [§ 22 Abs.1 Satz 1 SGB II](#), weil diese Vorschrift nicht nur die laufenden, sondern auch einmalige Aufwendungen des Hilfebedürftigen sowie Leistungen der Beklagten erfasst, die mit dem Bezug, Unterhalt und Wechsel der Wohnung zusammenhängen (so etwa Linhardt a.a.O. § 22 Rdnr. 12 m.w.N.). Aber es handelt sich bei den von den Klägern geltend gemachten Kosten nicht um laufend bzw. periodisch anfallende Instandhaltungskosten, sondern um einmalige Reparaturkosten. Auf Grund der Geltendmachung eines einmaligen Bedarfs muss daher insoweit ein inhaltlich hinreichend bestimmter Antrag gestellt werden; das Anliegen der Kläger muss sachlich und zeitlich hinreichend konkretisiert sein (s. etwa Link in Eicher/ Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 37 Rdnr. 21b).

Eine derartige Antragstellung des Klägers zu 1 anlässlich seiner Vorsprachen bei der Beklagten am 24.11.2005 und am 21.07.2006 ist nicht zur Überzeugung des Senats nachgewiesen, weil Inhalt dieser Vorsprachen nur allgemein die Senkung der Heizkosten, nicht aber die

konkrete Durchführung genau bezeichneter Maßnahmen und die Erstattung o.g. Kosten war, die im Übrigen nur zu einem geringfügigen Anteil die vom Kläger zu 1 bei der Vorsprache angekündigten Maßnahmen der Wärmedämmung sowie den Einbau neuer Fenster umfassen.

Am 24.11.2005 sprach nach dem Aktenvermerk der Beklagten vom 29.11.2005 der Kläger zu 1 allein wegen der Höhe der für die Zukunft zu berücksichtigenden - unangemessen hohen - tatsächlichen Heizkosten vor. Der Inhalt des Gesprächs beschränkte sich auf die unangemessene Höhe der tatsächlichen Heizkosten und wegen des Wasserschadens auf das Erfordernis eines ordentlichen Heizens. Auch aus einer Vereinbarung des Klägers zu 1 mit der Beklagten, alle seine Hauslasten nochmals nachzuweisen, ist keine derartige Antragstellung zu entnehmen, weil diese Vereinbarung nach dem Willen beider Beteiligten nur Bedeutung für die zukünftige Entscheidung hatte, ob im Hinblick auf das Bemühen des Klägers zu 1 um eine Verringerung der Heizkosten weiter die unangemessen hohen tatsächlichen Heizkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu zahlen sind.

Bei der Vorsprache am 21.07.2006 hatte der Kläger zu 1 lediglich Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.07.2006 über die Reduzierung der Höhe der zu berücksichtigenden Heizkosten von den tatsächlichen Heizkosten auf die angemessenen Heizkosten eingelegt. Sein Vortrag, dass er ständig insbesondere an der Wärmedämmung bzw. Heizkosteneinsparung (durch z.B. neue Fenster, Holzofen, Isolierung) arbeite, um seine Heizkosten zu verringern, beinhaltet nach dem objektiven Empfängerhorizont keine - konkludente - Antragstellung auf Übernahme der Kosten seiner Renovierungsmaßnahmen, zumal er in der Vergangenheit mehrmals darauf hingewiesen hatte, dass er diese Kosten jeweils mit der im März gezahlten Eigenheimzulage decke. Dieses Vorbringen des Klägers zu 1 erfolgte vielmehr allein zu dem Zweck, dass die Beklagte aufgrund seiner Bemühungen zur Senkung der Heizkosten sowie aufgrund des nicht überschrittenen Höchstbetrages der Kosten der Unterkunft weiter die unangemessen hohen Heizkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in vollem Umfang übernimmt.

c) Die Kläger sind auch nicht so zu stellen, als hätten sie rechtzeitig vor Durchführung der Renovierungsmaßnahmen im Jahr 2006 einen Antrag auf Ersatz der geltend gemachten Aufwendungen gestellt, weil die Voraussetzungen des sozial-rechtlichen Herstellungsanspruchs nicht erfüllt sind.

Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 12](#) m.w.N.; SozR 3-3200 § 86 a Nr. 2) gründet sich auf die Verletzung von Nebenpflichten, die dem Leistungsträger gegenüber den Hilfesuchenden aus dem Sozialrechtsverhältnis obliegen. Zu diesen Nebenpflichten gehören vor allem Pflichten zu speziellen Dienstleistungen des Leistungsträgers wie Auskunft, Belehrung und "verständnisvolle Förderung" der Hilfesuchenden ([BSGE 46, 124, 126](#)). Diese Pflichten sind verletzt, wenn sie, obwohl ein konkreter Anlass dazu bestanden hätte, nicht oder nur unzureichend erfüllt worden sind. Ein Anlass zur Auskunft oder Beratung ist nicht nur dann gegeben, wenn der Hilfesuchende darum nachsucht, sondern bereits dann, wenn sich im laufenden Verfahren klar zutage liegende Gestaltungsmöglichkeiten zeigen, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig ist, dass sie jeder verständige Hilfesuchende mutmaßlich nutzen würde. In einem solchen Fall wäre der Leistungsträger von Amts wegen verpflichtet, Hilfesuchende auf diese Gestaltungsmöglichkeit hinzuweisen (sog. Spontanberatung, vgl. BSG [SozR 3 - 4100 § 125 Nr. 1](#); [SozR 3 - 1200 § 14 Nr. 12](#) und Nr. 15; [BSGE 79, 168, 172](#)).

Die Kläger hatten sich zum einen nicht mit einem ausdrücklichen Beratungs- oder Auskunftersuchen hinsichtlich des Ersatzes vorgenannter Aufwendungen an die Beklagte gewandt. Für die Beklagte bestand zum anderen auch keine Verpflichtung, die Kläger auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Renovierungskosten bei der Höhe der Kosten für die Unterkunft im Sinn des [§ 22 SGB II](#) und die hierzu erforderliche Antragstellung - insbesondere im Rahmen der o.g. persönlichen Vorsprachen des Klägers zu 1 - hinzuweisen. Denn der Kläger zu 1 berichtete in o.g. Vorsprachen, bei denen es jeweils nur um die Höhe der Heizkosten und die Möglichkeit für deren Reduzierung ging, lediglich von seinen Maßnahmen zur Wärmedämmung und Heizkosteneinsparung, um seine Heizkosten für das schlecht isolierte Haus zu verringern.

Es handelte sich bei den vom Kläger zu 1 angekündigten Maßnahmen einerseits nicht um ersetzbare Instandhaltungskosten, sondern um wertsteigernde Reparatur- und Erneuerungsarbeiten, die nicht als Unterkunftskosten zu berücksichtigen waren.

Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind nur Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung drohender oder schon entstandener Schäden am selbst genutzten Eigenheim; sie dienen also allein der vorbeugenden Sicherung oder der Wiederherstellung des bisherigen Bestandes. Dagegen schaffen Modernisierungsmaßnahmen, die zu einer Umgestaltung führen, einen neuen Bestand. Kennzeichnend ist dabei, dass das Eigenheim durch sie in einen - nach der Verkehrsauffassung zu beurteilenden - höherwertigen Zustand versetzt wird (s. hierzu Kellendorfer in Müller/Walther, Miet- und Pachtrecht, C § 554 Rdnr. 7 ff.).

Die vom Kläger zu 1 bei den Vorsprachen genannten Maßnahmen sind daher als wertsteigernde Modernisierungsmaßnahmen zu qualifizieren. Derartige Aufwendungen sind nicht zu ersetzen, weil die steuerfinanzierten staatlichen Fürsorgeleistungen nicht der Vermögensbildung dienen. Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist allein die Sicherung des Existenzminimums. Insoweit ist der Eigenheimbewohner gegenüber dem Mieter auch nicht schlechter gestellt, weil die Modernisierungsaufwendungen zu einer Vermögensmehrung des Eigentümers - nicht aber des Mieters - führen. Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung, soweit sie in geringem Umfang anfallen und von einem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen selbst erledigt werden können (zumutbare Selbsthilfeleistungen, [§ 2 Abs. 1 SGB II](#)), sind schließlich durch die Regelleistungen gedeckt (Linhardt a.a.O. § 22 Rdnr. 12 d).

Andererseits hatte der Kläger zu 1 diese Maßnahmen zur Senkung der Heizkosten mit der von der Beklagten fälschlicherweise nicht als Einkommen angerechneten Eigenheimzulage in Höhe von EUR 4.346,- jährlich jeweils finanziert.

Es bestand zum Zeitpunkt der Vorsprachen des Klägers zu 1 auch kein unabweisbarer Bedarf der Kläger im Sinn des [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) für die Gewährung eines Darlehens, weil die bei den Vorsprachen erwähnten Aufwendungen zur Senkung der Heizkosten bereits - insbesondere durch die im März 2006 gezahlte Eigenheimzulage - beglichen waren.

d) Die Kläger haben wegen der verspäteten Antragstellung auch keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), weil es sich bei der Regelung des [§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) nicht um eine gesetzliche Frist handelt (s. Link a.a.O. § 37 Rdnr. 33a).

3. Die Kläger haben entgegen der in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Ansicht ihres Prozessbevollmächtigten auch im Wege der Zugunstenentscheidung nach [§ 44 SGB X](#) keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Renovierungskosten, weil die Beklagte vor der Antragstellung des Klägers zu 1 am 10.01.2007 über die Erstattung dieser Kosten noch nicht bestandskräftig entschieden hat. Die zuvor ergangenen Entscheidungen der Beklagten erstrecken sich nicht auf die Frage des Ersatzes von Renovierungskosten.

Die Kostenentscheidung gemäß [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Berufung keinen Erfolg hatte.

Gründe, gemäß [§ 160 Abs.2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-02-09